

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, vom 15.5.2014 auf Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend „A1 Kombi“ in der Sitzung am 2.6.2014 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß §§ 37 Abs 1, 43 und 45 TKG 2003 iVm Punkt C.3.2 des Bescheides M 1.3/12-92 vom 5.5.2014 wird dem Antrag der A1 Telekom Austria AG vom 15.5.2014 in der Fassung vom 26. und 27.5.2014 auf Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend „A1 Kombi“ (im Konkreten Aktionsbedingungen „A1 Kombi 2014“, Entgeltbestimmungen „A1 Kombi“, Allgemeine Geschäftsbedingungen „Access“, Leistungsbeschreibungen „A1 Kombi“, Allgemeine Geschäftsbedingungen „Online-ADSL“, Leistungsbeschreibungen „Online-ADSL“ und Entgeltbestimmungen „Online-ADSL“), soweit diese den Markt „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ betreffen, stattgegeben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 iVm Punkt E Z 7 TKGV Euro 51,00 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.5.2014 (ON 1) übermittelte A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) eine Anzeige gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003, in eventu einen „Antrag auf Genehmigung gemäß § 43 TKG 2003“.

Angezeigt bzw eventualiter zur Genehmigung beantragt werden die Änderungen der Entgeltbestimmungen (EB) „A1 Kombi“ sowie die Aktionsbedingungen „A1 Kombi 2014“ (in einer korrigierten Fassung, ON 2). Am 20.5.2014 legt A1 Telekom weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „Access“ vor (ON 3); am 21.5.2014 übermittelt A1 Telekom darüber hinaus weitere AGB, die dem Produkt „A1 Kombi“ zu Grunde liegen: Leistungsbeschreibungen (LB) „A1 Kombi“, AGB „Online-ADSL“, LB „Online-ADSL“ und EB „Online-ADSL“ (ON 5). Am 26. und 27.5.2014 wurden adaptierte Fassungen einiger dieser AGB übermittelt (ON 7, 9).

Weitere dem gegenständlichen Produkt zu Grunde liegende AGB (LB und EB „A1 Festnetz“) wurden – im Gegensatz zu den oben erwähnten AGB – bereits von der Telekom-Control-Kommission nach § 45 TKG 2003 genehmigt: Mit Bescheid G 129/11-16 vom 19.12.2011 wurden unter anderem die AGB „Telefon“, EB „A1 Festnetz“, EB „Fernsprechanschluss“ genehmigt. Zuvor wurde mit Bescheid G 44/10-17 vom 31.05.2010 eine Genehmigung zu EB und LB „A1 Festnetz“ erteilt. Änderungen dieser genehmigten AGB werden laut A1 Telekom nicht vorgenommen.

Das Privatkundenprodukt „A1 Kombi“, für deren Inanspruchnahme ein Fernsprechanschluss in der Tarifoption A1 Festnetz gemäß EB und LB A1 Festnetz am Kundenstandort Voraussetzung ist, besteht aus einem Festnetz-Telefonanschluss sowie einem Breitband-Internet-Zugang. Im Aktionszeitraum 2.6. bis 31.8.2014 entfällt für A1 Neukunden das Herstellungsentgelt bei SI-Herstellung bzw kommt ein reduziertes Herstellungsentgelt (bei Neuherstellung) von € 69,90 zur Verrechnung. Das Grundentgelt reduziert sich von € 34,90 auf € 19,90 (ON 1, 2).

Eine Überprüfung der Margin Squeeze-Freiheit – im Konkreten eine Berechnung zu Vollkosten über alle Produkte – erfolgt regelmäßig, zuletzt im Rahmen des Verfahrens S 13/13: In diesem Verfahren konnte festgestellt werden, dass weder für das Jahr 2012 zu Ist-Werten noch für das Jahr 2013 zu Plan-Werten ein Margin Squeeze vorliegt, weswegen die Telekom-Control-Kommission dieses Verfahren am 24.02.2014 eingestellt hat.

A1 Telekom bietet seit ihrer Weihnachtsaktion im Jahr 2007 regelmäßig das Produktbündel „A1 Kombi“, bestehend aus Internetzugang und Festnetzsprachtelefoniezugang mit einem Aktionspreis von € 19,90 (brutto) an. Es fanden durch die Regulierungsbehörde regelmäßig Überprüfungen dieses Bündelproduktes unter Zugrundelegung der vermeidbaren Kosten für einzelne Produkte statt, wobei in den letzten Jahren festgestellt werden konnte, dass kein Margin Squeeze vorliegt.

Unter Anwendung der Prozentsätze für vermeidbare Kosten aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 1.1/12-106 auf die einzelnen Kostenpositionen zu Planwerten des Jahres 2013 (aus dem Verfahren S 13/13) ergeben sich vermeidbare monatliche Kosten von unter € 8,-. Zuzüglich der monatlichen Entbündelungsmiete iHv € 5,87 ergeben sich in Summe vermeidbare Kosten von unter € 14,-.

[ ..... ]

## 2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus Schreiben der A1 Telekom vom 15., 20., 21., 26. und 27.5.2014 bzw ist – was die genehmigenden Bescheide der Telekom-Control-Kommission nach § 45 TKG 2003, die bisherigen A1 Kombi-Angebote sowie die Margin Squeeze-Überprüfungen betrifft – amtsbekannt.

Der Sachverhalt ist unstrittig.

## 3. Rechtliche Beurteilung

### 3.1. Beträchtliche Marktmacht, spezifische Verpflichtungen

Mit Bescheid M 1.3/12-92 der Telekom-Control-Kommission vom 5.5.2014, zugestellt mit Ablauf des 9.5.2014, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügt.

Mit diesem Bescheid M 1.3/12-92 wurden der A1 Telekom in Bezug auf die Endkundenebene (Spruchpunkt C.3.2.) unter anderem folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

#### Genehmigungspflicht (Spruchpunkt C.3.2.1.4 „Ex-ante Genehmigungspflicht“)

*„A1 Telekom Austria AG hat gemäß § 43 Abs 1 iVm Abs 2 iVm Abs 3 TKG 2003 alle neuen marktgegenständlichen Endkundenentgelte (Grund- und Herstellungsentgelte) und alle dafür zur Anwendung vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen bei der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung zu beantragen.*

*Ausgenommen von der ex-ante Genehmigungspflicht ist nur die Erhöhung oder Senkung des Neukundenpreises für bestehende Produkte. Bestehende Produkte sind jene Produkte, die auf Grundlage von bereits genehmigten Vertragsbedingungen für Neukunden zu einem höheren oder niedrigeren Preis angeboten werden.*

*Zur Genehmigung beantragte Bündelprodukte, die zumindest teilweise ein marktgegenständliches Produkt enthalten, müssen hinsichtlich ihrer wettbewerblichen Verträglichkeit den Prüfkriterien Replizierbarkeit, Margin Squeeze-Freiheit und Abwesenheit von Marktmachtübertragungspotenzial entsprechen. A1 Telekom Austria AG hat POTS und ISDN-Anschlüsse auch weiterhin ungebündelt („stand-alone“) anzubieten.*

*A1 Telekom Austria AG hat gemäß § 43 Abs 1 iVm Abs 2 iVm Abs 3 TKG 2003 der Regulierungsbehörde spätestens zeitgleich mit dem Genehmigungsantrag im Sinne dieses Spruchpunktes eine Darstellung der wettbewerblichen Verträglichkeit zur Sicherstellung der Replizierbarkeit von marktgegenständlichen Produkten der A1 Telekom Austria AG ohne Margin Squeeze sowie zur Überprüfung der Entgeltkontrolle im Sinne der Spruchpunkte 3.2.1.1 (Price-Cap POTS/ISDN) bzw 3.2.1.2 (Price-Cap Bündelprodukte) der beabsichtigten Tarifmaßnahme samt allen dafür erforderlichen Daten in elektronischer Form zu übermitteln.*

Für den Price-Cap Berechnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gilt der Spruchpunkt C.3.2.1.1 (Price-Cap POTS/ISDN) bzw C.3.2.1.2 (Price-Cap Bündelprodukte) mit folgender Abweichung: Das Ergebnis der Multiplikation der beantragten Preise mit den Mengen zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der Preise zum Jahresende des Vorjahres mit den Mengen zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Price-Cap).

Für Genehmigungsanträge im Jahr 2014 gilt abweichend Folgendes: In diesem Zeitraum darf das Ergebnis der Multiplikationen der beantragten Preise mit den Mengen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der Preise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bescheides mit den Mengen zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Price-Cap).

Entgelterhöhungen bei einzelnen marktgegenständlichen Produkten sind zulässig, sofern A1 Telekom Austria AG die Einhaltung der oben definierten Preisobergrenze nachweist. Der Nachweis hat anhand von Berechnungen (inklusive aktueller Umsätze und Mengen des von der Entgeltanpassung betroffenen Produkts sowie der übrigen im Güterkorb enthaltenen Tarife und Produkte) zu erfolgen und plausibel darzulegen, dass das neue Entgelt mit der definierten Preisobergrenze im Einklang steht.

Die Regulierungsbehörde kann den zur Genehmigung beantragten Entgeltbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen innerhalb von acht Wochen die Genehmigung versagen, wenn sie dem TKG 2003 oder den auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG oder diesem Bescheid nicht entsprechen. [...]"

#### Einhaltung von Preisobergrenzen (Price Cap) bei Bündelprodukten (Spruchpunkt C.3.2.1.2 „Bündelprodukte“)

„A1 Telekom Austria AG wird gemäß § 43 Abs 1 iVm Abs 2 iVm Abs 3 TKG 2003 verpflichtet, für die von ihr angebotenen clusterübergreifenden Bündelprodukte, sofern das Bündel zumindest ein marktgegenständliches Produkt (POTS /ISDN) enthält, Grund- und Herstellungsentgelte, sowie sämtliche Entgelte, die aus Endkundensicht unvermeidbar anfallen, so zu verrechnen, dass - über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet - der folgende Wert nicht überschritten wird:

Bezogen auf die genannten Bündelprodukte darf das Ergebnis der Multiplikation der Preise zum jeweiligen Jahresende ab 2015 mit den Mengen zum Ende des jeweiligen (aktuellen) Jahres nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der Preise zum Jahresende des Vorjahres mit den Mengen zum Ende des jeweiligen (aktuellen) Jahres (Price-Cap).

Für den ersten Durchrechnungszeitraum gilt abweichend Folgendes: Der erste Durchrechnungszeitraum beginnt mit der Rechtskraft des vorliegenden Bescheides und endet mit Jahresende 2014. In diesem Zeitraum darf das Ergebnis der Multiplikationen der Preise zum Jahresende 2014 mit den Mengen zum Jahresende 2014 nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der Preise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bescheides mit den Mengen Endes des Jahres 2014.

Eine Inflationsanpassung der definierten Preisobergrenze ist erst bei Überschreitung einer kumulierten Inflation von 5% auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 (Indexwert Dezember 2013) zulässig. [...]"

#### Margin Squeeze-freie Entgelte, Replizierbarkeit (Spruchpunkt C.3.2.2 „Preisuntergrenze“)

„A1 Telekom Austria AG hat zur Hintanhaltung einer Preis-Kosten-Schere für die von ihr angebotenen marktgegenständlichen Produkte Entgelte so zu verrechnen, dass es einem effizienten Wettbewerber unter Inanspruchnahme der Vorleistungsprodukte „Entbündelung

*der Teilnehmeranschlussleitung“ oder „Zugang zum Endkunden auf Basis stand alone VoB“ möglich ist, die Endkundenprodukte von A1 Telekom Austria AG zu vergleichbaren Kosten (Kostenmaßstab: vermeidbare Kosten) herzustellen wie A1 Telekom Austria AG.*

*Gleichzeitig muss das tatsächlich von den Beziehern entrichtete Entgelt aller Produkte ausreichen, um die Vollkosten (Vorleistungsentgelt und die Kosten, die zusätzlich zum Bezug der Vorleistung entstehen) über alle Produkte unter Zugrundelegung eines Durchrechnungszeitraumes von zwölf Monaten abzudecken.“*

### **3.2. Zuständigkeit**

Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Genehmigung von AGB gemäß § 45 TKG 2003 ergibt sich aus § 117 Z 8a TKG 2003.

### **3.3. Verpflichtung zur Genehmigung**

Am 15.5.2014 übermittelte A1 Telekom eine „Anzeige gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003“, lediglich in eventu wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 45 TKG 2003 gestellt. Offenbar geht A1 Telekom davon aus, dass eine preisliche Vergünstigung eines bestehenden Produktes keiner Genehmigungspflicht unterliegen würde; weiters verweist A1 Telekom darauf, dass ein Verstoß gegen Regelungen zu Preisobergrenzen nicht vorliegen könne und auch die Margin Squeeze-Freiheit gegeben sei.

Auch wenn die „A1 Kombi“ seit einigen Jahren und in regelmäßigen Anständen als Aktionsprodukt angeboten wird und damit bekannt ist, trägt eine bloße Anzeige des verfahrensgegenständlichen (Privatkunden-)Produktes nach § 25 TKG 2003 der aktuellen Rechtslage iSd Bescheides M 1.3/12 nicht Rechnung, da nach Spruchpunkt C.3.2.1.4 eine Vorab-Genehmigung für alle neuen marktgegenständlichen Endkundenentgelte (Grund- und Herstellungsentgelte) und alle dafür zur Anwendung vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen besteht. Ausgenommen ist die Erhöhung oder Senkung des Neukundenpreises für bestehende Produkte; bestehende Produkte sind solche, die auf Grundlage von bereits nach § 45 TKG 2003 genehmigten (und nicht bloß nach § 25 leg cit angezeigten) Vertragsbedingungen angeboten werden.

Da die im Spruch genannten AGB (LB, EB) bislang noch nicht nach § 45 TKG 2003 genehmigt wurden, besteht eine Genehmigungspflicht derselben. Es war sohin auf den Eventualantrag abzustellen.

### **3.4. Zur Genehmigung der Entgelte**

Im Zusammenhang mit den Entgelten sehen die erwähnten spezifischen Verpflichtungen nach §§ 37ff TKG 2003 – neben der Vorgabe zur Replizierbarkeit aller Endkundenprodukte der A1 Telekom – vor, dass die marktgegenständlichen Entgelte in einem Rahmen zu verbleiben haben, wobei die erwähnten Price Cap-Bestimmungen die Obergrenze markieren und die Preisuntergrenze durch die Margin Squeeze-Regelung definiert wird.

a. Die Einhaltung der Preisobergrenze ist durch die vorgesehenen tariflichen Maßnahmen jedenfalls gegeben, da eine Preissenkung im Vergleich zum Regelpreis vorgenommen wird (Senkung von € 34,90 auf € 19,90) und aufgrund der sehr kurzen Durchrechnungsdauer (dh dem Inkrafttreten des Bescheids M 1.3/12 mit Ablauf des 9.5.2014 bis zur Antragstellung am 15.5.2014) weder eine Verletzung des Price Caps im gegenständlichen Korb noch für die anderen Produktkörbe zu erwarten ist. In dieser besonderen Situation waren keine zusätzlichen Daten von A1 Telekom erforderlich.

b. Hinsichtlich der vorzunehmenden Margin Squeeze-Prüfung ist festzuhalten, dass eine solche sowohl zu Vollkosten über alle Produkte als auch zu vermeidbaren Kosten für einzelne Produkte zu erfolgen hat.

Eine Berechnung zu Vollkosten über alle Produkte erfolgt regelmäßig, zuletzt im Rahmen des amtswegigen Verfahrens S 13/13. Dabei konnte festgestellt werden, dass weder für das Jahr 2012 zu Ist-Werten noch für das Jahr 2013 zu Plan-Werten ein Margin Squeeze vorliegt. In Folge dessen wurde am 24.02.2014 das Verfahren eingestellt.

Auf Grund der [ ... ] Mengen – A1 Kombi-Produkte wurden von A1 Telekom bereits regelmäßig angeboten – sind die Auswirkungen auf das Ergebnis der Berechnung zu Vollkosten über alle Produkte [ ... ], sodass sich durch dieses Aktionsprodukt kein Margin Squeeze ergibt.

Zur Prüfung eines Margin Squeeze nach der Berechnung zu vermeidbaren Kosten für einzelne Produkte ist anzumerken, dass A1 Telekom seit ihrer Weihnachtsaktion im Jahr 2007 regelmäßig das Produktbündel aus Internetzugang und Festnetzsprachtelefoniezugang mit einem Aktionspreis von € 19,90 (brutto) anbietet; in der Vergangenheit waren diese befristeten Aktionsangebote auf Grund einer früheren Ausnahmebestimmung nicht genehmigungspflichtig. Ein Margin Squeeze wurde in den letzten Jahren nicht festgestellt.

Die vermeidbaren monatlichen Kosten liegen unter € 8,-, zuzüglich der monatlichen Entbündelungsmiete iHv € 5,87 ergeben sich vermeidbare Kosten von unter € 14,-. Dieser Wert liegt unterhalb des monatlichen Grundentgelts iHv € 16,58 (netto), weswegen ein Margin Squeeze damit auch nach der Berechnung zu vermeidbaren Kosten für einzelne Produkte hinsichtlich der physischen Entbündelung nicht vorliegt.

c. Die Replizierbarkeit ist aufgrund der verfügbaren Vorleistungsprodukte der A1 Telekom gewährleistet.

### **3.5. Zur Genehmigung der weiteren AGB**

Nach Spruchpunkt C.3.2.1.4 kann die Regulierungsbehörde den zur Genehmigung beantragten Entgeltbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen innerhalb von acht Wochen die Genehmigung versagen, wenn sie dem TKG 2003 oder den auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG oder diesem Bescheid nicht entsprechen; auch § 45 Abs 6 TKG 2003 normiert weitgehend dieselben Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Überprüfung der von A1 Telekom zur Genehmigung beantragten AGB (LB, EB) in den Fassungen vom 26. und 27.5.2014 hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben des § 45 Abs 6 TKG 2003 entsprechen.

Die beantragten AGB, LB und EB waren somit entsprechend Spruchpunkt 1. zu genehmigen. Da antragsgemäß entschieden wurde, kann gemäß § 58 Abs 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

### **3.6 Zu Spruchpunkt 2**

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1, 3 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011.

Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem TKG 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegt und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- vorgesehen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 2.6.2014

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé

ZV: A1 Telekom Austria AG, zHd Mag Michael Jungwirth, Lassallestraße 9, 1020 Wien